

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Kultur-, Schul- und Sportausschuss**

Betreff: Baukostenzuschüsse für Turn- und Sportvereine im Jahr 2008

Anlage: Bezeichnung: Sportförderungs-Richtlinien

Beschlussantrag:

Die im Jahr 2008 unter der Haushaltsstelle 2.5500.9870.000-0101 zur Verfügung stehenden Mittel für Baukostenzuschüsse an Vereine in Höhe von 23.464 € werden wie unter Punkt 3 vorgeschlagen verteilt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2008	Folgej.:
Investitionskosten:			
bei HHStelle veranschlagt:	2.5500.9870.000-0101	23.464,00 €	
Aufwand / Ertrag jährlich			

Ziel:

Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse zum Haushalt 2008.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Förderung der Vereinsarbeit.

2. Sachstand

2.1 Förderbudget

Für die Förderung von Bauvorhaben der Tübinger Sportvereine entsprechend den Sportförderungs-Richtlinien der Universitätsstadt Tübingen sind im Haushalt 2008 Mittel in Höhe von 20.000 € eingestellt. Zusätzlich stehen Restmittel aus dem Jahr 2007 in Höhe von 3.464 € zur Verfügung.

2.2 Regelförderung nach den Sportförderungs-Richtlinien der Universitätsstadt Tübingen

Nach den Sportförderungs-Richtlinien in der Fassung vom 07.05.2001 (Anlage 1) bezuschusst die Universitätsstadt Tübingen nach Ziffer 4.10 den Bau / die Sanierung von Sportstätten, Vereinsheimen und die Anschaffung von Sportgeräten der Tübinger Sportvereine. Der Regelfördersatz beträgt für Baumaßnahmen 15 % der vom Württembergischen Landessportbund (WLSB) als zuschussfähig anerkannten Kosten. Für je 100 angefangene Mitglieder bis 18 Jahre erhöht sich die Förderung um einen Prozentpunkt. Für Vereine, die wegen gesetzlichen Vorschriften Jugendliche erst ab einem bestimmten Alter aufnehmen dürfen (z. B. Schießsport), beträgt der Regelfördersatz 17 % (Pkt. 4.10 Buchst. d. Abs. 2.2). Der Mitgliederstand wird entsprechend der WLSB-Meldung 2007 (Kinder = K, Jugendliche = J) berechnet. Für langlebige Sportgeräte gilt ein Regelfördersatz von 25 %.

2.3 Stand der Antragstellung

Die drei Vereine TSV Lustnau, TSV Hagelloch und der Reit- und Fahrverein Bühl haben vor ihrem Bauvorhaben einen WLSB-Zuschussantrag gestellt und eine Zuschusszusage des WLSB erhalten. Ebenso liegen hierfür die vom WLSB festgelegten höchstzuschussfähige Kosten vor, an denen sich die Zuschusssummen der Sportförderrichtlinien der Universitätsstadt Tübingen orientierten.

Der Verwaltung liegen für das Jahr 2008 die folgenden Anträge mit einer Fördersumme in Höhe von insgesamt 49.707,00 € vor:

Bauvorhaben	Kosten	Zuschusssumme
1.) TSV Lustnau energetische Dachsanierung: Höchstzuschussfähige Kosten: Zuschuss: 15 % + (743 K/J) 8%=23 %	70.780,00 € 27.300,00 € 6.279,00 €	6.279,00 €
2) Reit- und Fahrverein Bühl Bau eines Außenreitplatzes: Höchstzuschussfähige Kosten: Zuschuss: 15%+(39 K/J) 1%= 16%	59.220,00 € 59.220,00 € 9.475,20 €	9.475,00 €
3.) TSV Hagelloch Umbau von Räumen zu einem Sport- und Bewegungszentrum (1. Bauabschnitt Geschäftszimmer, Büroräume Vereinsheim, 2. Bauabschnitt Gymnastikraum): Höchstzuschussfähige Kosten (WLSB): Zuschuss: 15%+(321 K/J) 4%= 19%	284.200,00 € 165.500,00 € 31.445,00 €	31.445,00 €
Sportgeräte:		
4) Judosportverein Tübingen Anschaffung von Spezialmatten Zuschuss: 25%	6.888,00 € 1.722,00 €	1.722,00 €
5) Judosportverein Tübingen Anschaffung eines Kraftgerätes (für die Rückenmuskulatur) Zuschuss: 25%	1.250,00 € 312,50 €	313,00 €
6) Judosportverein Tübingen Anschaffung eines Kraftgerätes (für die Brustmuskulatur) Zuschuss: 25%	1.892,00 € 473,00 €	473,00 €
	Gesamtsumme:	49.707,00 €

3. **Verteilungsvorschlag**

Die in Höhe von 23.464,00 € im Jahr 2008 zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die vier Antrag stellenden Vereine analog nachstehender Tabelle verteilt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem TSV Hagelloch den Gesamtzuschuss in Höhe von 31.445,00 € in den Jahren 2008/2009/2010/2011 in Ratenzahlungen auszubehalten. Dies wurde mit dem Verein so abgestimmt. Falls der 2. Bauabschnitt (Gymnastikraum) nicht umgesetzt wird, verringert sich der Gesamtzuschuss entsprechend der dann vom WLSB anerkannten höchstzuschussfähigen Kosten.

Bei der Sportgerätschaftanschaffung stehen die Förderrichtlinien fest. Der Regelfördersatz nach den Sportförderungs-Richtlinien liegt hier bei 25 %.

Bauvorhaben	Kosten	Zuschusssumme	Verteilungs- vorschlag
1.) TSV Lustnau energetische Dachsanierung Höchstzuschussfähige Kosten Zuschuss: 15 % + (743 K/J) 8%=23%	70.780,00 € 27.300,00 € 6.279,00 €	6.279,00 €	6.279,00 €
2) Reit- und Fahrverein Bühl Bau eines Außenreitplatzes Höchstzuschussfähige Kosten: Zuschuss: 15%+(39 K/J) 1%= 16%	59.220,00 € 59.220,00 € 9.475,20 €	9.475,00 €	9.475,00 €
3.) TSV Hagelloch Umbau von Räumen zu einem Sport- und Bewegungszentrum (1. Bauabschnitt Geschäftszimmer, Büroräume Vereinsheim, 2. Bauabschnitt Gymnastikraum) Höchstzuschussfähige Kosten (WLSB): Zuschuss: 15%+(321 K/J) 4%= 19%	284.200,00 € 165.500,00 € 31.445,00 €	31.445,00 € 1. Ratenzahlung	5.000,00 €
Sportgeräte:			
4) Judosportverein Tübingen Anschaffung von Spezialmatten Zuschuss: 25%	6.888,00 € 1.722,00 €	1.722,00 €	1.722,00 €
5) Judosportverein Tübingen Anschaffung eines Kraftgerätes (für die Rückenmuskulatur) Zuschuss: 25%	1.250,00 € 312,50 €	313,00 €	313,00 €
6) Judosportverein Tübingen Anschaffung eines Kraftgerätes (für die Brustmuskulatur) Zuschuss: 25%	1.892,00 € 473,00 €	473,00 €	473,00 €
		Gesamtsumme:	23.262,00 €

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, analog dem unter 3. stehenden Verteilungsvorschlag zuzustimmen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Unter Haushaltsstelle 2.5500.9870.000-0101 - Bauzuschüsse an Vereine - sind 20.000 € im Haushaltsplan 2008 veranschlagt. Zusätzlich stehen Restmittel aus dem Jahr 2007 in Höhe von 3.464 € zur Verfügung.

6. Ausblick 2009

Von folgenden Vereinen liegen der Verwaltung Anfragen auf Baukosten- oder Geräteanschaffungszuschüsse für das Jahr 2009 vor (Hinweis: die Baumaßnahmen oder Anschaffungen stehen in den nächsten Jahren an, sind jedoch teilweise noch nicht entscheidungsreif oder noch nicht beim WLSB eingereicht). Aufgeführt sind auch die Ratenzahlungen an den TSV Hagelloch.

Bauvorhaben	Kosten	Zuschusssumme
1.) TSV Hagelloch Umbau von Räumen zu einem Sport- und Bewegungszentrum (1. Bauabschnitt Geschäftszimmer, Büroräume Vereinsheim, 2. Bauabschnitt Gymnastikraum) Höchstzuschussfähige Kosten (WLSB): Zuschuss: 15% + (321 K/J) 4% = 19%	284.200,00 € 165.500,00 € 31.445,00 € 2. Ratenzahlung	5.000,00 €
Sportgeräte		
2) TSV Lustnau – Abteilung Rehasport Anschaffung eines Ruderergometer erwarteter Zuschuss	ca. 2.200,00 € 550,00 €	550,00 €
3) Ruderverein Fidelia Anschaffung eines Zweier-Kunststoff-Kombi	ca. 7.500,00 €	1.875,00 €
	Gesamtsumme:	7.425,00 €

Es handelt sich hierbei nicht um eine Reihenfolge der Wertigkeit, sondern um eine Übersicht zur Information des Gemeinderats. Mit weiteren Anträgen von Vereinen ist im Jahr 2009 zu rechnen.

7. Anlagen

Sportförderungs-Richtlinien

Sportförderungs-Richtlinien

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bedeutung des Sports erfordert eine enge Partnerschaft mit der Sportselbstverwaltung. Dies bedingt eine Förderung und Unterstützung auch durch die Universitätsstadt Tübingen, wie dies bisher schon geschah. Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige und überschaubare Förderung zu gewähren.
- 1.2 Leitsätze für die Sportförderung sind die „Grundlagen für kommunale Sportentwicklung“ des Städtetags Baden-Württemberg vom 20.03.1998 mit den „Leitsätzen zur Sportentwicklung Baden-Württemberg und Empfehlungen zur Haushaltskonsolidierung“ vom September 1995.
- 1.3 Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt, soweit im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt werden. Auf diese Freiwilligkeitsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Voraussetzungen

Der Verein muss:

- a) in Tübingen ansässig und gemeinnützig i. S. der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein;
- b) Mitglied des Landessportbundes, des Deutschen Sportbundes oder des Stadtverbandes für Sport Tübingen e. V. (Stadtverband) sein;
- c) mindestens drei Jahre bestehen;
mindestens 20 Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren haben. Dies gilt für die Förderung nach 4.1 bis 4.3;
- e) Folgende Mindestbeiträge erheben:
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 24,00 € / Jahr
 - für Mitglieder über 18 Jahre 48,00 € / Jahr

3. Bewilligungsbedingungen

3.1 Antrag

Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind mit Vordruck bei der Universitätsstadt, Fachabteilung Schule und Sport einzureichen, ebenso sind Verwendungsnachweise dort vorzulegen.

3.2 Zweckbestimmung

Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

3.3 Finanzierung

Kosten, die die anerkannten Kostenvoranschläge übersteigen, sind durch Eigenleistungen zu decken. Finanzierungslücken wegen Ausfällen von beantragten Zuschüssen oder anderen Zuwendungen sind durch den Zuschussempfänger zu schließen. Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages, wird der Zuschuss anteilig gekürzt.

3.4 Auszahlung und Rückzahlung der Zuschüsse

Der bewilligte Zuschuss wird gezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen und die Verwendung der Mittel nachgewiesen ist. Abschlagszahlungen können geleistet werden.

Der Zuschuss ist einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird oder Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden. Zinsen sind vom Tage der Auszahlung des Zuschusses ab zu zahlen und zwar in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

3.5 Verwendungsnachweis

Wenn nachstehend nichts anderes bestimmt wird, entfällt ein Verwendungsnachweis. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsmäßige Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

4. Förderungsbereiche

4.1 Grundförderung:

- a) Die Stadt gewährt als Grundförderung allen dem Württ. Landessportbund e. V. -WLSB- angeschlossenen Turn- und Sportvereinen für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr jährlich einen Zuschuss von 10,50 €. Berechnungstichtag ist der 01.01. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres.
- b) Anträge müssen bis zum 01.07. eines jeden Jahres gestellt werden. Als Nachweis für die Mitgliederzahl ist die entsprechende Rechnung des WLSB beizufügen. Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.
- c) Die übrigen Vereine erhalten für ihre sporttreibenden Mitglieder einen jährlichen Zuschuss von je 1,00 €. Die Mitgliederzahl ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen.
- d) Zuschüsse nach diesem Abschnitt werden nur ausbezahlt, sofern sie den Betrag von 155,00 € übersteigen.

4.2 Zuschüsse für Geschäftsführer/Organisationsleiter

- a) Die Stadt gewährt an die dem WLSB angeschlossenen Turn- und Sportvereine für die Beschäftigung von Vereinsgeschäftsführern / Organisationsleitern auf Antrag einen Zuschuss zu den Personalkosten.
- b) Voraussetzung ist, dass
 1. die dem WLSB gemeldete Mitgliederzahl wenigstens 500 und
 2. die dem WLSB gemeldete Abteilungszahl wenigstens fünf beträgt (Ausnahme: Tennis, Schwimmsport u. dergl.) und
 3. der Verein folgende Mindestbeiträge erhebt:

• für Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	30,00 € /Jahr
• für Mitglieder über 18 Jahre	60,00 € /Jahr
- c) Die Zuschüsse betragen bei

• Vereinen mit mindestens fünf Abteilungen für jedes weitere Mitglied über 300:	2,05 €/Jahr
• „Mono“-Vereinen wie Tennis, Schwimmsport u. dergl. für jedes weitere Mitglied über 300	1,55 €/Jahr
- d) Abschnitte 4.1a Satz 2 und 4.1b gelten entsprechend.

4.3 Zuschüsse für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter

- a) Die Stadt erstattet den Vereinen auf Antrag 50% am Vereinsanteil der Kosten für die Beschäftigung der vom WLSB lizenzierten nebenberuflichen Übungsleiter. Dies gilt bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von je 179,00 €.
- b) Anträge müssen bis zum 01.07. eines jeden Jahres gestellt werden. Als Anlage ist eine Kopie der letzten Abrechnung mit dem WLSB beizufügen. Abschnitt 4.1a Satz 2 gilt entsprechend.

4.4 Auszahlungen der Zuschüsse

Die Zuschüsse nach 4.1 bis 4.3 werden nach Antragsstellung ausbezahlt.

4.5 Sportliche Begegnungen mit den Partnerstädten

- a) Die Stadt kann für sportliche Begegnungen mit den Partnerstädten Zuschüsse gewähren. Vorrangig sollen Jugendbegegnungen gefördert werden.
- b) Der Zuschuss kann bei Begegnungen in Europa bis zu 5,00 € je Tag und Teilnehmer, maximal 51,00 € je Teilnehmer betragen.
- c) Bei einer sportlichen Begegnung in der Partnerstadt Ann Arbor/USA wird von Fall zu Fall entschieden.
- d) Anträge sollen bis zum 01.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm beizufügen.
- e) Der Verwendungsnachweis (Ablaufbericht) ist spätestens sechs Wochen nach der Begegnung vorzulegen.

4.6 Auswärtige Meisterschaftsspiele

- a) Die Mittel der Stadt zur Förderung von auswärtigen Meisterschaften und Meisterschaftsspielen werden dem Stadtverband zur Verteilung nach seinen Förderungsrichtlinien zur Verfügung gestellt.
- b) Der Stadtverband hat spätestens vier Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres den Verwendungsnachweis zu erbringen.

4.7 Örtliche Veranstaltungen

- a) Für die Ausrichtung von repräsentativen örtlichen Veranstaltungen, wozu auch Begegnungen mit Sportlern aus den Partnerstädten gehören, kann die Stadt folgende Hilfen gewähren:
 - Stellung von Ehrengaben,
 - Zuschuss zur Abdeckung von Fehlbeträgen.
- b) Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und vorläufiges Programm mit Teilnehmern sind beizufügen. Die Abrechnung des Zuschusses hat spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende zu erfolgen.
- c) Die Stadt ehrt jährlich, zusammen mit dem Stadtverband, erfolgreiche Tübinger Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die sich besonders um den Tübinger Sport verdient haben.

4.8 Behindertensport

- a) Zur Förderung des Behindertensports können Zuschüsse gewährt werden.
- b) Förderungsanträge sind bis 01.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Dabei ist die Mitgliederzahl der Behindertensportgruppe anzugeben.

4.9 Jubiläen

Zum Jubiläum eines Vereins, das durch 25 teilbar ist, gewährt die Stadt einen angemessenen Förderungsbeitrag. Er beträgt mindestens 130,00 €.

4.10 Sportstätten, Vereinsheime und Geräte

- a) Sportstätten errichtet in der Regel die Stadt zur Benutzung durch Schulen, Vereine und sonstige Sporttreibende
- b) Zum Neubau von reinen Vereinssportstätten (z. B. Reitplätze, Tennisfelder, Schieß-Sportanlagen usw.) sowie Vereinsheimen mit Umkleideräumen und sanitären Einrichtungen kann die Stadt Zuschüsse anteilmäßig gewähren. Werden Zuschüsse gewährt, sollen die Anlagen und Räume auch den Schulen und sonstigen Sporttreibenden (z.B. Erwerber des Sportabzeichens) bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
- c) Grundvoraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind:
 1. Der Verein muss mindestens 50 Mitglieder haben, davon mindestens 20 Jugendliche bis 18 Jahre.
 2. Die vom Gemeinderat für die Errichtung von städtischen Bauten geltenden Bestimmungen sind zu beachten (Energiesparmaßnahmen, Behindertengerechtigkeit u. dergl.)

3. Der Verein hat angemessene Mitgliedsbeiträge zu erheben, mindestens die Sätze nach 4.2b) für Mitglieder über 18 Jahre.
 4. Der Verein sollte mindestens ein Drittel der Kosten als Geldmittel nachweisen.
 5. Eigenleistungen der Mitglieder (Arbeitsstunden) werden wertmäßig in der Höhe anerkannt, wie sie vom Landessportbund für zuschussfähig erklärt sind.
- d) Für die Höhe des Zuschusses gilt:
1. Regelfördersatz: 15 % der vom Landessportbund als zuschussfähig anerkannten Kosten.
 2. Zuschläge:
 - Für je 100 angefangene Mitglieder bis 18 Jahre: zusätzlich ein Prozentpunkt.
 - Für Vereine, die wegen gesetzlichen Vorschriften Jugendliche erst ab einem bestimmten Alter aufnehmen dürfen (z. B. Schießsport) beträgt der Regelfördersatz 17%.
- e) Die Punkte b) bis d) dieses Abschnitts sind auf Sanierungsmaßnahmen ebenfalls anwendbar.
- f) Auch für langlebige Geräte (Benutzungsdauer in der Regel mehr als fünf Jahre) können Zuschüsse gewährt werden. Die Anschaffungskosten müssen über 500,00 € je Gerät liegen. Der Regelfördersatz beträgt 25 %. Die Geräte sollen bei Bedarf den Schulen und sonstigen Sporttreibenden zur Verfügung gestellt werden.
- g) Von der Förderung nach diesem Abschnitt sind ausgeschlossen:
1. Bau, Sanierung und Beschaffung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten für den Automobil- und Motorradsport,
 2. die Beschaffung von Pferden.
- h) Anträge sind bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Beizufügen sind:
- Kostenvoranschlag eines Architekten
 - Finanzierungsnachweis
 - Baubeschreibung
 - Baupläne
 - Genehmigungsurkunde
 - Erläuterungsbericht
- i) Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen.
- k) Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse anteilmäßig unter Berücksichtigung einer 4%igen (bei Geräten: einer 20%igen) jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen, wenn
1. sie nicht zweckentsprechend verwendet werden,
 2. Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
 3. die Sportstätten, Vereinsheime oder Geräte veräußert werden,
 4. der Verein aufgelöst wird.
- #### 4.11 Unterhaltung von Sportstätten
- a) Die Unterhaltung von städtischen Sportstätten (Hallen, Plätzen) erfolgt in der Regel durch die Stadt auf ihre Kosten. Soweit dies durch die Vereine geschieht, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen. Weitere Kostenregelungen bleiben vorbehalten (z.B. Entgelt-richtlinien).
 - b) Mit der Übernahme der Unterhaltungskosten oder der Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt sind die Kosten für die Mitbenützung der Anlagen und Einrichtungen durch die städt. Schulen abgegolten.
- #### 4.12 Förderung des Stadtverbandes für Sport Tübingen e. V.
- a) Der Stadtverband erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten und

zur Durchführung eigener Veranstaltungen (Tag des Sportabzeichens, Hallensportfest, Stadtpokalmeisterschaften, Jugendskitag u. dergl.) einen jährlichen Zuschuss mit 1.550,00 €.

- b) Nicht verbrauchte Mittel dürfen zur Förderung nach Abschnitt 4.6 verwendet werden.

4.13 Sonstige Förderung

Über sonstige Förderungsmaßnahmen, die in diesen Richtlinien nicht enthalten sind, wird von Fall zu Fall entschieden. Entsprechende Anträge sind zu begründen und mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

5. Inkrafttreten

- Vorstehende Richtlinien treten am 01.01.1999 in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.04.1974 mit späteren Änderungen außer Kraft.
- Geänderte Fassung (Euro-Umstellung) gültig ab 01.01.2002; in Abschn. 4.1a Satz 1 wurde der Zuschussbetrag durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2000 mit Wirkung vom 01.01.2001 von 18,00 auf 20,00 DM erhöht (= 10,50 € ab 01.01.2002).

Beschlossen vom Gemeinderat am 25. Januar 1999 / 07. Mai 2001.